



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wohlfarth, Dr. Gutmann, Pitterle,
Olgastraße 1 B, 70182 Stuttgart, Az: gt

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart, - Amt für öffentliche Ordnung -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart, Az: 32-03/85/01,

-Beklagte-

wegen

Einbürgerung

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 09. Oktober 2002 durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Berichterstatter

Keim

am **09. Oktober 2002** für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 15. Mai 2002 wird aufgehoben, soweit er sich auf den
Kläger bezieht. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger in den deutschen
Staatsverband einzubürgern.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] in [REDACTED]/Afghanistan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er kam am [REDACTED] ins Bundesgebiet und stellt hier einen Asylantrag. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 31.10.1998 - A 6 K 9471/87 - wurde der Kläger mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.10.1990 als Asylberechtigter anerkannt. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 06.07.1996 wurde die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter widerrufen und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Auf die vom Kläger daraufhin erhobene Klage stellte das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 30.09.1999 - A 12 K 12489/99 -, rechtskräftig seit dem 29.10.1999 - fest, dass bezüglich des Klägers das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorliegt. Im Übrigen blieb die Klage ohne Erfolg.

Der Kläger ist seit dem 25.12.1990 verheiratet. Aus der Ehe sind vier Kinder hervorgegangen, geboren 1994, 1997, 1999 und 2000.

Der Kläger ist seit dem 19.09.2000 im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 20.10.1999 lies der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Am 01.08.2000 beantragte der Kläger seine Einbürgerung nach § 85 AuslG und zugleich die Miteinbürgerung der 1994, 1997 und 1999 geborenen Kinder.

Am 25.06.2001 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Stuttgart Untätigkeitsklage erhoben. Er trägt vor, er habe am 30.05.2000 der Beklagten sämtliche von ihr verlangten Formulare und Nachweise vorgelegt. Die Beklagte habe seitdem keine Tätigkeit mehr entfaltet.

Am [REDACTED] absolvierte der Kläger bei der Volkshochschule Stuttgart einen Deutschtest mit einem Gesamtergebnis von 68,5 Punkten. Bei der Wiederholung des Deutschtests am [REDACTED] erzielte der Kläger ein Gesamtergebnis von 48 Punkten.

Mit Bescheid vom 15.05.2002 lehnte die Beklagte den Einbürgerungsantrag des Klägers und seiner drei Kinder ab. Zur Begründung wird ausgeführt, unter Zugrundelegung der Sprachtests besitze der Kläger keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Eine alleinige Einbürgerung der Kinder ..., ... und ... scheitere bereits daran, dass sie das Bekenntnis und die Erklärung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG nicht abgeben könnten. Eine Miteinbürgerung der Kinder nach § 85 Abs. 2 AuslG scheidet deshalb aus, da der Einbürgerungsantrag ihres Vaters nicht positiv beschieden werden könne.

Mit Blick auf die durchgeführten Sprachprüfungen führt der Kläger aus, es stelle sich die Frage, wie die Beklagte die Beurteilung der Volkshochschule überprüfen wolle, wenn ihr nicht einmal die Aufgaben vorlägen, die der Kläger zu lösen gehabt habe. Die Beurteilungen seien durch äußerste Subjektivität gekennzeichnet. So seien dem Kläger bei der ersten Prüfung im Teil „Hören“ zehn Punkte gutgeschrieben worden und bei der Wiederholung 0 Punkte. Der mündliche Ausdruck sei einmal mit 21 und einmal mit 15 Punkten bewertet worden. Die jeweils erreichbare Höchstpunktzahl sei nicht angegeben. Auch die Protokollnotizen beider Prüfungen wichen voneinander ab. Aussprache und Intonation seien einmal mit gut und das zweite Mal mit schwach bewertet worden. Es stelle sich die Frage, ob eine schriftliche Prüfung der Deutschkenntnisse überhaupt statthaft sei, die nicht nur das Erfassen und Verstehen der Schriftsprache verlange sondern auch die Fähigkeit, Texte selbst zu schreiben. Es dürften nur solche Sprachkenntnisse verlangt werden, wie sie von Personen aus dem Lebenskreis des Klägers zu erwarten seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15.05.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger in den deutschen Staatsverband einzubürgern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Gründe des angefochtenen Bescheides vom 15.05.2002.

Der Kläger gab in der mündlichen Verhandlung an, er verdiene ca. [REDACTED] netto im Monat. Er habe eine Stelle als [REDACTED] in [REDACTED] in Aussicht. Er habe vier Kinder. Im Jahr [REDACTED] sei ein Junge geboren worden. Die weiteren Kinder seien [REDACTED] Jahre alt. Er bezahle Miete in Höhe von [REDACTED]. Die Gesamtkosten für die Wohnung betrügen [REDACTED] im Monat. Er beziehe kein Wohngeld. Seine Frau erhalte derzeit [REDACTED] Erziehungsgeld. Er sei seit [REDACTED] bei seiner derzeitigen Stelle. In Deutschland habe er keinen Sprachkurs besucht. In [REDACTED] sei er bis zur [REDACTED] Klasse in einer französischen Schule gewesen. Mit seiner Ehefrau unterhalte er sich in der Muttersprache. Mit den Kindern spräche er Deutsch. Ein Kind sei in der Vorschule. Das zweite Kind sei im Kindergarten. Er höre Radio und sehe fern. Er lese das [REDACTED], er lese gelegentlich auch die Tageszeitung. Im Weiteren las der Kläger einen ihm übergebenen Artikel aus der [REDACTED] vom [REDACTED] vor und beantwortete Fragen des Gerichts zu diesem Zeitungsbericht.

Dem Gericht liegen die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten vor. Die Gerichtsakten des Verfahrens A 12 K 12489/99 wurden beigezogen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband, so dass die beantragte Verpflichtung der Beklagten auszusprechen war. Der entgegenstehende Bescheid der Beklagten vom 15.05.2002 war aufzuheben, soweit er sich auf den Kläger bezieht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass die im Rahmen des § 85 AuslG zu prüfenden Voraussetzungen für eine Einbürgerung des Klägers vorliegen.

Die Beklagte ist davon ausgegangen, dass einer Einbürgerung des Klägers allein der Ausschlussgrund des § 86 Nr. 1 AuslG entgegensteht. Diese Einschätzung wird vom Gericht nicht geteilt. Nach § 86 Nr. 1 AuslG ist ein Anspruch auf Einbürgerung

ausgeschlossen, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse liegen stets vor, wenn der Einbürgerungsbewerber sich im täglichen Umgang sowohl mündlich als auch schriftlich ohne die Hilfe eines Dolmetschers/Übersetzers verständigen kann. Die mündliche Verständigung beinhaltet dabei das Sprechen und Verstehen der Sprache. Die Kenntnisse der Schriftsprache umfassen das Lesen, sowie das Verstehen und das Verfassen eines Textes. Die Fähigkeit, einen deutschsprachigen Text schreiben zu können, gehört jedoch nicht zu dem von § 86 Nr. 1 AuslG geforderten Mindeststandard „ausreichender“ Kenntnisse der deutschen Sprache. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Ausschlussgrund nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache in § 86 Nr. 1 AuslG ist durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618, 1620) in die einbürgerungsrechtlichen Vorschriften des Ausländergesetzes eingefügt worden. Bei Einbürgerungen nach den §§ 85 und 86 AuslG a.F. wurde der Einbürgerungsbewerber keiner Prüfung seiner deutschen Sprachkenntnisse durch die Einbürgerungsbehörden und die Verwaltungsgerichte unterzogen. Für den Personenkreis der von § 85 AuslG a.F. erfassten Personenkreis der jungen Ausländer ging das Gesetz davon aus, dass angesichts des geforderten Schulbesuches von sechs Jahren im Bundesgebiet (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 AuslG a.F.) deutsche Sprachkenntnisse sowohl mündlicher als auch schriftlicher Art hinreichend vorhanden sind. Für den von § 86 AuslG a.F. erfassten Personenkreis der Ausländer mit einem langen Aufenthalt im Bundesgebiet ging das Gesetz angesichts der langen Aufenthaltsdauer von mindestens 15 Jahren davon aus, dass sich der betreffende Ausländer auch in sprachlicher Hinsicht im Bundesgebiet integriert hat. Zur Regelung des § 86 Nr. 1 AuslG n. F. wird in den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 14/533) aufgeführt:

„Ein Einbürgerungsanspruch ist zunächst ausgeschlossen, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Abs. 1 Nr. 1). Insofern ist der zu § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 entwickelte Maßstab heranzuziehen. Eine Integration in die deutschen Lebensverhältnisse setzt Sprachkenntnisse voraus. Ohne die Fähigkeit, hiesige Medien zu verstehen und mit der deutschen Bevölkerung zu kommunizieren, ist eine Integration, wie auch die Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess, nicht möglich. Entsprechend der bisherigen Regelung in den §§ 85 ff. wird das

Vorhandensein entsprechender Sprachkenntnisse grundsätzlich vermutet und nicht formell geprüft. Ist allerdings - etwa nach einem Gespräch mit dem Einbürgerungsbewerber - erkennbar, dass die zur gegenseitigen Verständigung unerlässlichen Sprachkenntnisse nicht vorliegen, wird die Einbürgerung versagt.“

Soweit in den Gesetzesmaterialien hinsichtlich des Umfangs der deutschen Sprachkenntnisse auf den zu § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AuslG entwickelten Maßstab hingewiesen wird, ist festzustellen, dass sich hinsichtlich der ausländerrechtlichen Bestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AuslG, der bei der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für die Fallgruppe der nachgezogenen Kinder verlangt, dass der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, im Zeitpunkt des Ergehens des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung ein einheitlicher Maßstab entwickelt hatte. So wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, dass für die ausreichenden Deutschkenntnisse in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AuslG - trotz des unterschiedlichen Wortlauts der Bestimmungen - die gleichen Erfordernisse gelten wie im Rahmen des § 24 Abs. 1 Nr. 4 AuslG, der lediglich verlangt, dass sich der Ausländer auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (so Hailbronner, AuslR, § 26 AuslG Rdnr. 17; § 24 AuslG Rdnr. 25). Dagegen meint Renner (AuslR, 7. Aufl., § 26 AuslG Rdnr. 9), dass § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AuslG nach Art und Umfang der Sprachkenntnisse mehr verlangt als § 24 Abs. 1 Nr. 4 AuslG. Der Volljährige müsse die deutsche Sprache in Wort und Schrift in dem betreffenden Lebenskreis beherrschen; eine Verständigung über alltägliche Gesprächsgegenstände genüge nicht, andererseits werde kein fehlerfreier Gebrauch der deutschen Sprache gefordert. Der Ausländer müsse auch im Verkehr mit Behörden grundsätzlich ohne die Hilfe eines Dolmetschers/Übersetzers auskommen können; unschädlich sei die Inanspruchnahme eines Dolmetschers/Übersetzers für schwierige Fragen und für Aufgaben die selten anfielen und besondere, überdurchschnittliche Sprachkenntnisse und -fähigkeiten erforderten. Eine vermittelnde Auffassung vertritt Fraenkel (Einführende Hinweise zum neuen Ausländergesetz, 1991, S. 196). Seiner Meinung nach sind ausreichend die Deutschkenntnisse, wenn der Ausländer im täglichen Leben, einschließlich des üblicherweise erforderlichen Verkehrs mit Behörden, ohne Hilfe eines Dolmetschers auskommen kann. Dazu gehöre, dass er Deutsch jedenfalls lesen könne.

Die Rechtsprechung hat sich, soweit ersichtlich, bislang noch nicht mit dem Umfang der von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AuslG geforderten deutschen Sprachkenntnisse auseinandergesetzt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 26 AuslG (Nr. 26.1.2.3 AuslG-VwV) vom 07.06.2000 (GMBI. S. 618) geht davon aus, dass ausreichende Deutschkenntnisse vorliegen, wenn anzunehmen sei, dass der Ausländer im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden keinen Dolmetscher benötigt. Es müssten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Ausländer in seiner deutschen Umgebung sprachlich ohne nennenswerte Probleme zurechtzufinden vermag und dass mit ihm ein seinem Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Schriftliche Deutschkenntnisse werden von dieser Verwaltungsvorschrift, die norminterpretierenden Charakter hat, nicht verlangt.

Unter Berücksichtigung der mit einer Einbürgerung einhergehenden staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und im Hinblick auf die vom Gesetzgeber als Bestandteil der Integration des Ausländers geforderten Fähigkeit zum Verständnis von Medien und zur Kommunikation mit der deutschen Bevölkerung sowie zur Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess sind ausreichende Sprachkenntnisse bei einem Einbürgerungsbewerber auch dann gegeben, wenn er nicht die Fähigkeit besitzt, einen Text in deutscher Sprache verständlich zu schreiben (Berlit in GK-StAR § 86 AuslG Rdnr. 39 f., Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 3. Auflage, 2001, § 86 AuslG Rdnr. 3). Das Gericht hält den in den Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAR-VwV Nrn. 86.1.1 und 8.1.2.1.1) sowohl für Anspruchseinbürgerungen nach § 85 AuslG als auch für Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG übereinstimmend festgelegten Maßstab für sachgerecht. Danach liegen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vor, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtzufinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann.

Die Beurteilung, ob ein Einbürgerungsbewerber über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, kann durch das Gericht erfolgen; der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es nicht (BVerwG, Beschluss vom 19.02.1997 - 9 B 590.96 -, zur Beurteilung deutscher Sprachkenntnisse im vertriebenenrechtlichen Verfahren).

Mit dem Kläger war in der mündlichen Verhandlung eine ausreichende mündliche Verständigung in deutscher Sprache möglich. Der Kläger war imstande, die Fragen des Gerichts zu verstehen. Die von ihm gegebenen Antworten waren verständlich. Beim Kläger kommt hinzu, dass er mit seinen noch minderjährigen Kindern in der Familie deutsch spricht. Da er seit Jahren in Deutschland einer Arbeit nachgeht, kann auch davon ausgegangen werden, dass er im Alltag hinreichend mit der deutschen Bevölkerung kommunizieren kann. Was das Verständnis der hiesigen Medien anlangt, so ist zu berücksichtigen, dass von einem Einbürgerungsbewerber nicht eine regelmäßige Lektüre von Zeitungen und Zeitschriften erwartet werden kann. Denn schließlich erfolgt auch bei der deutschen Bevölkerung die zur Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess in Bund und Ländern erforderliche Gewinnung von Informationen überwiegend über das Fernsehen und den Radio und nicht durch das Lesen von Zeitungen und Zeitschriften. Lediglich im kommunalen Bereich kommt der Zeitungslektüre für lokalpolitischen Themen eine gewisse Bedeutung zu.

Der Kläger war imstande in der mündlichen Verhandlung den ihm vorgelegten Zeitungsbericht zu lesen und auch Fragen des Gerichts zu dem Text zu beantworten. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht somit fest, dass der Kläger über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Soweit die Beklagte im vorliegenden Fall die Volkshochschule [REDACTED] mit der Durchführung der Sprachprüfung beauftragt hat, erscheint es angezeigt, auf Folgendes hinzuweisen. Der Einbürgerungsbehörde steht es zwar frei, einen Dritten mit der Durchführung von Sprachprüfungen zu beauftragen. Dies enthebt jedoch die Einbürgerungsbehörde im Einzelfall nicht von der eigenen Prüfung, ob beim Einbürgerungsbewerber ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorliegen. Die bei den Behördenakten befindlichen Beurteilungsbögen „Test Deutsch“ vom [REDACTED] und vom [REDACTED] enthalten bei den einzelnen Aufgaben lediglich die erreichte Punktzahl, nicht

hingegen die Aufgaben, die der Kläger bei den Prüfungen jeweils zu bewältigen hatte. Dies wäre für eine sachgerechte Beurteilung durch die Einbürgerungsbehörde jedoch notwendig gewesen. Im vorliegenden Fall wäre eine eigene Beurteilung der Deutschkenntnisse des Klägers durch die Beklagte oder die Einschaltung einer anderen sachverständigen Stelle erforderlich gewesen, da die vorliegenden Beurteilungen der Deutschkenntnisse durch die Volkshochschule [REDACTED] vom [REDACTED] und vom [REDACTED] erheblich voneinander abweichen. Hierauf hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers vor Ergehen des angefochtenen Bescheides zutreffend hingewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Ergebnissen der Deutschprüfung ist in dem angefochtenen Bescheid gleichwohl nicht erfolgt. Bei der Prüfung am [REDACTED] hat der Kläger die erforderliche Punktzahl von 70 Punkten um lediglich 1,5 Punkte verfehlt. Er erhielt die Note vier. Bei der am [REDACTED] durchgeführten „Wiederholungsprüfung“ erreichte der Kläger nur eine Gesamtpunktzahl von 48 Punkten. Bei den einzelnen Leistungen erhielt er lediglich beim Lesen übereinstimmend 22,5 Punkte. Bei der Aufgabe 1 „Hören und Antworten“ (kommunikative Aufgaben) erreichte er bei der ersten Prüfung 12 Punkte, bei der weiteren Prüfung 7,5 Punkte. Bei Aufgabe 2 „Hören“ (Hörverstehen) erzielte der Kläger bei der ersten Prüfung 10 Punkte, beim zweiten Mal erreichte er 0 Punkte. Sein schriftlicher Ausdruck wurde in beiden Prüfungen mit 3 Punkten bewertet. Beim Testteil mündlicher Ausdruck erhielt er bei der ersten Prüfung 21 Punkte, bei der Wiederholungsprüfung dagegen nur 15 Punkte. Auffallend ist weiterhin, dass bei den Protokollnotizen für die mündliche Prüfung „Einbürgerungstest“ lediglich die Ausdrucksfähigkeit übereinstimmend mit befriedigend bewertet wird, bei den drei weiteren Punkten fällt die Beurteilung zum Teil erheblich auseinander. So wurden bei der ersten Prüfung Aussprache und Internation mit gut, bei der Wiederholungsprüfung dagegen mit schwach beurteilt. Die formale Richtigkeit wurde bei der ersten Prüfung als befriedigend eingeschätzt, bei der Wiederholungsprüfung dagegen als sehr schwach. Die Aufgabenbewältigung wurde bei der ersten Prüfung mit gut bewertet, bei der Wiederholungsprüfung mit befriedigend. Angesichts dieser recht unterschiedlichen Bewertungen der sprachlichen Fähigkeiten des Klägers durch zwei verschiedene Prüfer durfte sich die Beklagte nicht damit begnügen, lediglich festzustellen, dass der Kläger im Hinblick auf die nicht erreichte Mindestpunktzahl von 70 Punkten über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügt. Für die Beklagte wäre es nach dem Ergebnis der beiden Prüfungen angezeigt gewesen, bei den beiden Prüfern im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse nachzufragen oder selbst eine Sprachprüfung

durchzuführen oder eine andere sachverständigen Stelle mit der Durchführung einer weiteren Sprachprüfung des Klägers zu beauftragen, um den Umfang der deutschen Sprachkenntnisse des Klägers festzustellen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Keim

Beschluss vom 09. Oktober 2002

Der Streitwert wird gemäß §§ 25 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auf

4.000,00 EUR

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim eingeht. Die Beschwerde ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

gez. Keim

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kaiser, Amtsinspektorin